



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Nationaler Asbestdialog

Sachstandsbericht des BMAS

Anpassung der Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung

Stand April 2020

Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen in der GefStoffV

- ▶ Regelungen zu **Asbest** werden als **Abschnitt** in die GefStoffV eingefügt. Die Konkretisierung der formalen Anforderungen erfolgt in einem Anhang.
- ▶ Einführung einer **anlassbezogenen Erkundungspflicht** für den Veranlasser (Bauherren, Auftraggeber) von Tätigkeiten im Bestand
- ▶ Bestehende **Verwendungsverbote** werden beibehalten, dabei werden die Regelungen zu Überdeckungsverbot konkreter gefasst.
- ▶ **Ausnahmen** vom Verwendungsverbot sollen nicht mehr an den Begriff der „ASI-Arbeiten“ geknüpft werden. Es werden zulässige Tätigkeiten beschrieben - angepasst an die aktuellen Erkenntnisse über Asbestvorkommen in Gebäuden.
- ▶ Erfordernis von **Einzelfallausnahmen** wird geprüft.

Notizen

Die Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung fassen die Ergebnisse des AGS-Beraterkreises zur Novelle der Gefahrstoffverordnung sowie des Nationalen Asbestdialogs zusammen. Die Eckpunkte berücksichtigen dabei die von der EU-Richtlinie vorgegebenen Mindestanforderungen an Tätigkeiten mit Asbest. Das Eckpunktepapier wurde im Anschluss an die vierte Dialogveranstaltung bereits mit den Sozialpartnern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Unfallversicherungsträger und der Immobilienwirtschaft in bilateralen Gesprächen erörtert, die dort vorgetragenen Positionen sind in der vorliegenden Dokumentation berücksichtigt.

Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen in der GefStoffV

- ▶ risikobezogenen Regelungen zu den Schutzmaßnahmen – im Sinne der **Expositions-Risiko-Matrix** der TRGS 519 Anlage 9
- ▶ risikobezogene Regelungen zur **Anzeige** der Tätigkeiten und zur **Erlaubnis**
- ▶ personengruppen- und risikobezogene Anforderungen an die **Qualifikation**

Struktur der Asbestregelungen in der GefStoffV

- ▶ Die Regelungen zu Asbest werden als **eigener Abschnitt** in die GefStoffV eingefügt. In den Textteil der Verordnung werden Regelungen übernommen zu
 - ▶ Tätigkeitsverboten
 - ▶ Zulässigen Tätigkeiten
 - ▶ Risikobezogenen Schutzmaßnahmen
- ▶ Im **Anhang**: Konkretisierung der formalen Anforderungen
 - ▶ Anzeige der Tätigkeiten
 - ▶ Erlaubnis
 - ▶ Qualifikation / Sachkunde

Mitwirkung des Veranlassers

- ▶ Pflichten des Veranlassers zur Erkundung und zur Weitergabe von Informationen an den Arbeitgeber werden in die GefStoffV aufgenommen –
Rechtsgrundlage §19 Abs.3 Nr.16 ChemG
- ▶ Anlassbezogene **Erkundung** durch den Veranlasser =
Grundlage für die Informations-**Ermittlung** und die Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber
- ▶ Die Ergebnisse der Erkundung sind durch den Arbeitgeber auf Plausibilität zu prüfen.

Notizen

- ▶ Veranlasser = Bauherr, Auftraggeber
- ▶ Bei der Asbesterkundung durch den Veranlasser ist ein schrittweises Vorgehen vorgesehen –
vgl. dazu „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“
der Bundesoberbehörden. Eine Konkretisierung erfolgt im Technischen Regelwerk, der TRGS 519.
- ▶ **Mindestumfang der Erkundung: Ermittlung des Baubeginns**
Es ist noch ein zeitliches „Abschneidekriterium“ festzulegen.
 - ▶ In der Leitlinie zur Asbesterkundung der Bundesoberbehörden: bei einem Baubeginn nach dem 31.10.1993
(Datum des Verwendungsverbots) kann grundsätzlich von Asbestfreiheit ausgegangen werden – verbunden mit
dem Hinweis, dass eine spätere Verwendung bedingt durch z. B. den Einsatz von Lagerware nicht ausgeschlossen
werden kann.
 - ▶ Das Arbeitspapier des LAGA – ATA Erfahrungsaustauschs „Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten“
nennt den Stichtag 01.01.1996.
Festlegung eines rechtsgebietsübergreifenden Stichtags ist anzustreben.
 - ▶ Weitergehende Erkundung durch Beprobung der von den Tätigkeiten betroffenen Bauteile –
Ziel: Feststellen der Asbestfreiheit – nur dann sind keine Maßnahmen nach TRGS 519 erforderlich /
Abfall kann als „asbestfrei“ eingestuft werden
Festlegungen zur Nachweisführung der Asbestfreiheit erforderlich
(Anzahl der Materialproben / analytische Nachweisgrenze / Aussagesicherheit) –
Bietet die VDI-Richtlinie 6202 Blatt 3 hierzu eine Handlungshilfe?
- ▶ Ergebnis der Erkundung ist Grundlage für die Ausschreibung und Auftragsvergabe sowie die Gefährdungsbeurteilung
des ausführenden Unternehmens (Arbeitgebers)

Allgemeine Tätigkeitsverbote

Die allgemeinen Tätigkeitsverbote des Anhang II Nr.1 der GefStoffV werden übernommen. Verboten sind:

- ▶ Tätigkeiten an asbesthaltigen Teilen von baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Erzeugnissen
- ▶ die weitere Verwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen und Gemischen, die bei zulässigen Tätigkeiten anfallen und denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde, zu anderen Zwecken als der Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung
- ▶ die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 %

Die Verbote gelten auch für private Haushalte.

Spezielle Tätigkeitsverbote

Spezielle Tätigkeitsverbote werden konkretisiert. Verboten sind:

- ▶ Überdeckung, Überbauung und Aufständerungsarbeiten an Asbestzement-Dächern und Außenwänden mit Asbestzementverkleidungen
- ▶ feste Überdeckung von asbesthaltigen Erzeugnissen an Wänden, Decken und Böden im Innen- und Außenbereich, die montiert (einzeln befestigt) oder geklebt sind
- ▶ Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten bzw. nicht vollflächig beschichteten Dächern und Außenwänden aus Asbestzement

Notizen

Durch die aktuelle Rechtsprechung wurde das Überdeckungsverbot für Asbest über die ursprüngliche Intention des Verordnungsgebers hinaus ausgeweitet. Im Zuge der Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung soll klargestellt werden, dass sich das Überdeckungsverbot ausschließlich und abschließend auf Materialien bezieht, die bei ihrer Montage einzeln befestigt (genagelt, geschraubt – z.B. AZ-Platten) oder auf den Untergrund aufgeklebt (z.B. Bodenbeläge) wurden. Für Produkte wie Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber, die so fest mit dem Untergrund verbunden sind, dass das vollständige Entfernen ohne erheblichen Aufwand i.d.R. nicht möglich ist, soll das Überdeckungsverbot nicht gelten. Für solche Produkte soll das Überdecken (z.B. Tapezieren, Streichen) als „Tätigkeit im Rahmen der laufenden Nutzung“ zulässig sein.

Zulässige Tätigkeiten

- ▶ vollständiges Entfernen von asbesthaltigen Bauteilen oder Materialien (auch auf Teilflächen)
- ▶ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mittels räumlicher Trennung zur Vermeidung von Gefährdungen durch asbesthaltige Stäube
 - ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich (oder baurechtlich nicht zulässig)
 - ▶ Dokumentation / Kennzeichnung
- ▶ Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung asbesthaltiger Teile nach Schadensfällen

Notizen

- ▶ Ausnahmen von den Tätigkeitsverboten werden nicht mehr an den Begriff der „ASI-Arbeiten“ geknüpft. In der GefStoffV werden – angepasst an die aktuellen Erkenntnisse über Asbestvorkommen in Gebäuden – zulässige Tätigkeiten an Asbest beschrieben.
- ▶ Für die Beschreibung zulässiger Tätigkeiten erfolgt keine Differenzierung zwischen schwach und fest gebundenem Asbest.
- ▶ Der Begriff „Abbrucharbeiten“ wird ersetzt durch „vollständiges Entfernen“. Das vollständige Entfernen kann sich auch auf Einzelbereiche bzw. Teilflächen beziehen und hat nicht zwingend die Asbestfreiheit der gesamten baulichen oder technischen Anlagen zum Ziel. Werden asbesthaltige Materialien in mehreren Lagen bzw. Schichten angetroffen, so sind alle asbesthaltigen Schichten zu entfernen (z. B. Entfernen der asbesthaltigen Fußbodenbeläge und des darunter liegenden asbesthaltigen Klebers).
- ▶ Sofortmaßnahmen dienen ausschließlich einer vorläufigen Sicherung (z. B. Sicherung einer durch Hagelschaden oder Unwetter beschädigten AZ-Dacheindeckung durch Folienabdeckung). Durch die Sofortmaßnahme darf kein Dauerzustand geschaffen werden.
- ▶ Normadressat für die Dokumentationspflicht: Bauherr / Auftraggeber – vgl. Baustellenverordnung und Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“

Zulässige Tätigkeiten

- ▶ Inspektion asbesthaltiger Teile von baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Erzeugnissen
- ▶ Tätigkeiten zur Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) nicht asbesthaltiger Teile von baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Erzeugnissen, die asbesthaltige Teile enthalten
- ▶ Tätigkeiten im Rahmen der laufenden Nutzung baulicher und technischer Anlagen
- ▶ Tätigkeiten, die als vorbereitende, begleitende oder abschließende Arbeiten im Rahmen zulässiger Arbeiten erforderlich sind, z. B. Reinigung asbestbelasteter Räume und Gegenstände, Transport, Lagerung
- ▶ Tätigkeiten zu Mess-, Analyse- und Prüfzwecken

Zulässige Tätigkeiten

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Inspektion asbesthaltiger Teile, der Instandhaltung nicht asbesthaltiger Teile und weiterer Tätigkeiten im Rahmen der laufenden Nutzung:

- ▶ kein hohes Risiko für die Beschäftigten
- ▶ keine Gefährdung Dritter
- ▶ asbesthaltiges Material erfüllt noch seine ursprüngliche Funktion / das Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Erzeugnisses ist nicht erreicht
- ▶ späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Erzeugnisses wird nicht erheblich erschwert

Notizen

- ▶ O. g. Tätigkeiten, die zu einem Eingriff in die Oberfläche eines asbesthaltigen Erzeugnisses führen, sind auch dann zulässig, wenn für diese Tätigkeit kein anerkanntes emissionsarmes Verfahren vorliegt. Die vorrangige Anwendung eines emissionsarmen Verfahrens (soweit vorhanden) ergibt sich aus dem Minimierungs- sowie dem Substitutionsgebot der GefStoffV.
- ▶ Als Ergebnis der Diskussionen im Rahmen des vierten Dialogforums und der mit den Stakeholdern geführten bilateralen Gespräche konnte in der Frage der Zulässigkeit und der Voraussetzungen für „Tätigkeiten im Rahmen der laufenden Nutzung“ eine Annäherung der unterschiedlichen Positionen erzielt werden. So ist nun beabsichtigt, dass oben genannte Tätigkeiten **unter Beachtung des Minimierungsgebots** im „grünen“ sowie im „gelben Bereich“ **mit den entsprechenden risikobezogenen Schutzmaßnahmen** ausgeführt werden können als Tätigkeiten mit niedrigem bzw. mittlerem Risiko im Sinne der TRGS 910, bei denen die Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m³ bzw. die Toleranzkonzentration von 100.000 Fasern/m³ unterschritten wird.
- ▶ Die Zuordnung der Schutzmaßnahmen und sowie ggf. Einschränkungen bzgl. Dauer und Umfang der Tätigkeiten werden in der TRGS 519 (Expositions-Risiko-Matrix) beschrieben.

Zulässige Tätigkeiten – Einzelfallausnahme

- ▶ Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall wird geprüft.
- ▶ Durch die künftige Beschreibung von „Zulässigen Tätigkeiten“ ist zu prüfen, ob die Wiederaufnahme der Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall erforderlich ist und an welche Voraussetzungen eine Einzelfallausnahme zu knüpfen wäre.

Notizen

Derzeitige Verknüpfung der Ausnahmen vom Verwendungsverbot an den Begriff der „ASI-Arbeiten“ verbietet bestimmte Instandhaltungsarbeiten insbesondere im Sinne der „Tätigkeiten im Rahmen der laufenden Nutzung“. So dürfen solche Tätigkeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche eines asbesthaltigen Materials führen, ausschließlich mit anerkannten emissionsarmen Verfahren durchgeführt werden. Da jedoch nicht für alle Tätigkeiten emissionsarme Verfahren beschrieben sind bzw. im Hinblick auf den Stand der Technik derzeit noch nicht beschrieben werden können, war die Wiederaufnahme von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall angedacht.

Durch den neuen Ansatz, die Ausnahmen vom Verwendungsverbot durch eine abschließende Liste „Zulässiger Tätigkeiten“ zu beschreiben, ergibt sich die Fragestellung, ob eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall weiterhin erforderlich ist. Falls weiterhin eine Erfordernis besteht, wird eine Ausnahmegenehmigung an noch zu definierende Voraussetzungen zu knüpfen sein.

Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

Risikobezogene Schutzmaßnahmen

- ▶ Die Regelungen zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen orientieren sich am risikobezogenen Maßnahmenkonzept der Gefahrstoffverordnung und werden im Sinne der Expositions-Risiko-Matrix (vgl. TRGS 519 Anlage 9) beschrieben.
- ▶ Akzeptanz- und Toleranzkonzentration sind dabei als Schichtmittelwerte über einen Bezugszeitraum von acht Stunden zu verstehen.

Exposition-Risiko-Matrix

Expositions-Risiko-Matrix

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risikozuordnung	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen	Qualifikation
2 Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen / Fliesenklebern	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
3 Einschlagen und Ziehen von Nägeln in / aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko			
4 Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30 „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko		siehe BT 30	VP-Q1 AF-Q1E
	Vorbereitung der Fläche mit BT 31 „Stanzverfahren“ oder BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 31 bzw. BT 32	VP-Q1 AF-Q1E
5 Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z. B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 32	VP-Q1 AF-Q1E

Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

Für die nachfolgenden Risikobereiche werden risikobezogene Schutzmaßnahmen beschrieben:

- ▶ „inhärent“ sichere Tätigkeiten (< 1.000 Fasern/m³)
 - ▶ keine asbestspezifischen Schutzmaßnahmen – allgemeine Maßnahmen zur Staubminimierung
- ▶ Tätigkeiten niedrigen Risikos (1.000 F/m³ - 10.000 F/m³)
 - ▶ Erleichterungen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren
- ▶ Tätigkeiten mittleren Risikos (10.000 F/m³ - 100.000 F/m³)
 - ▶ mögliche Erleichterungen abhängig von Dauer und Umfang der Tätigkeiten – in Expositions-Risiko-Matrix der TRGS 519 näher zu beschreiben
- ▶ Tätigkeiten hohen Risikos (> 100.000 F/m³)

Notizen

- ▶ Der Arbeitgeber muss feststellen, welchem Risikobereich die Tätigkeiten zuzuordnen sind und die dem jeweiligen Risikobereich zugeordneten Maßnahmen ergreifen.
Die zu ergreifenden Maßnahmen setzen sich in Abhängigkeit der jeweiligen Risikogruppe zusammen aus:
 - ▶ Substitution (Auswahl des Arbeitsverfahrens)
 - ▶ Technischen Maßnahmen
 - ▶ Organisatorischen Maßnahmen
 - ▶ Persönliche Schutzausrüstung / Atemschutz
 - ▶ Administrativen Maßnahmen (Anzeige / Erlaubnis)
- ▶ Erleichterung bei der Anwendung emissionsarmer Verfahren:
Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann erworben werden durch Modul 1 = Praxismodul (ohne Prüfung) – vgl. Anlage 10 TRGS 519
- ▶ Konkretisierung und Zuordnung der Tätigkeiten + Maßnahmen im Technischen Regelwerk (vgl. TRGS 519, Anlage 9, Expositions-Risiko-Matrix)

Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

Für die Risikobereiche sind folgende Anforderungen an Anzeige der Tätigkeiten bzw. Erlaubnis vorgesehen:

- ▶ „inhärent“ sichere Tätigkeiten (< 1.000 Fasern/m³)
 - ▶ keine Anforderungen an Anzeige bzw. Erlaubnis / Zulassung des Betriebs
- ▶ Tätigkeiten niedrigen Risikos (1.000 F/m³ - 10.000 F/m³)
 - ▶ keine Erlaubnis / Zulassung des Betriebs erforderlich
 - ▶ unternehmensbezogene Anzeige

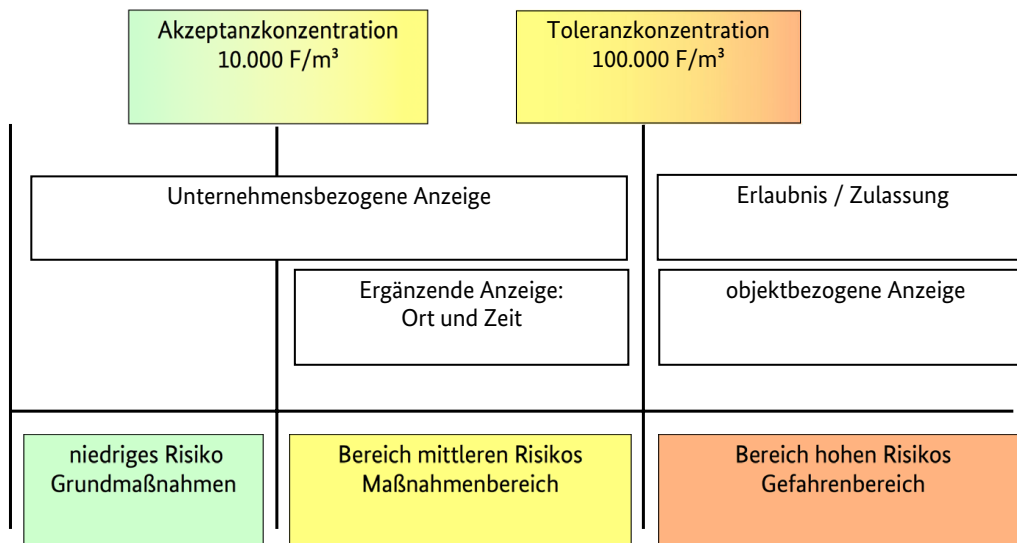
Notizen

Tätigkeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben mit geeigneter personeller und sicherheitstechnischer Ausstattung durchgeführt werden. Der Nachweis der geeigneten Ausstattung soll risikobezogen erbracht werden:

- ▶ für Tätigkeiten niedrigen und mittleren Risikos durch die Anzeige der Tätigkeiten an die zuständige Behörde; Inhalt und Umfang der Anzeige orientieren sich dabei an TRGS 519, Anlage 1.1 „Unternehmensbezogene Anzeige“ in Verbindung mit Anlage 1.4 „Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan“. Die Anzeige gilt als „Eignungserklärung“ des Betriebes, mit der die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung, über die der Betrieb verfügt und die für die Ausübung dieser Tätigkeit einsetzt, beschrieben wird. Bei Tätigkeiten mittleren Risikos ist eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit vorgesehen.
- ▶ Tätigkeiten hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausführung der Tätigkeiten zugelassen worden sind. Mit dem Antrag auf Zulassung ist die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen. Für die Tätigkeiten ist eine objektbezogene Anzeige an die zuständige Behörde zu richten.
Es ist beabsichtigt, bei wiederkehrenden Tätigkeiten hohen Risikos, für die im Rahmen der Zulassung bereits Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan vorgelegt wurden, alternativ zu einer objektbezogenen Anzeige eine ergänzende Meldung von Ort und Zeit vorzusehen.

Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

- ▶ **Tätigkeiten mittleren Risikos (10.000 F/m³ - 100.000 F/m³)**
 - ▶ keine Erlaubnis / Zulassung erforderlich
 - ▶ unternehmensbezogene Anzeige + Meldung von Ort und Zeit
 - ▶ **Tätigkeiten hohen Risikos (> 100.000 F/m³)**
 - ▶ Erlaubnis / Zulassung erforderlich
 - ▶ objektbezogene Anzeige
- ▶ Es werden Regelungen zur **Befristung** der Erlaubnis / Zulassung getroffen.
- ▶ Es werden **Übergangsfristen** (u.a. für bereits zugelassene Fachbetriebe) beschrieben.



Qualifikationsanforderungen

▶ **personengruppen- und risikobezogenes Qualifikationskonzept**

Für die Risikobereiche sind folgende Qualifikationsanforderungen vorgesehen:

- ▶ **„inhärent“ sichere Tätigkeiten (< 1.000 Fasern/m³)**
 - ▶ keine speziellen Qualifikationen erforderlich
- ▶ **Tätigkeiten niedrigen Risikos (1.000 F/m³ - 10.000 F/m³)**
 - ▶ Beschäftigte: Grundkenntnisse Asbest (vgl. TRGS 519 Anlage 10)
 - ▶ Aufsichtführende Person: Qualifikation mit besonderen praktischen Kenntnissen (vgl. TRGS 519 Anlage 10 – Q1E) oder Sachkunde
 - ▶ Arbeitgeber / „verantwortliche Person“ im Betrieb: Sachkunde bzw. sachkundige Beratung (betriebsintern zu gewährleisten)

Notizen

Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an

- ▶ den **Aufgaben**, die im Betrieb wahrgenommen werden
- ▶ **Fachpersonal**, das die Tätigkeiten ausführt
- ▶ **Aufsichtführende Personen (AF)** vor Ort
- ▶ Arbeitgeber bzw. **Verantwortliche Personen (VP)** – Aufgabenspektrum: u. a. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen, Erstellen der Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten
- ▶ den bei den Tätigkeiten zu erwartenden Expositionshöhe (**Risikobereich**)

Alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest ausführen, müssen über Grundkenntnisse zu Asbest verfügen. Dieses Basiswissen kann erworben / nachgewiesen werden durch Berufsausbildung, innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen oder Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme. Inhalt und Umfang der Grundkenntnisse sind bereits in Anlage 10 der TRGS 519 beschrieben.

Aufsichtführende Personen (AF) vor Ort müssen ergänzend zu den Grundkenntnissen eine risikobezogene Sachkunde nachweisen:

- ▶ für Tätigkeiten mit niedrigem oder mittlerem Risiko: Sachkunde nach Modul 2
- ▶ für Tätigkeiten mit hohem Risiko (roter Bereich): Modul 2 und ergänzend Modul 3

Die Module vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten = behördlich anerkannte Lehrgänge mit Prüfung. Weitere Konkretisierung im Technischen Regelwerk.

Erleichterung bei der Anwendung emissionsarmer Verfahren

Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann erworben werden durch Modul 1 = Praxismodul (ohne Prüfung) – vgl. Anlage 10 TRGS 519

Der Arbeitgeber bzw. die **verantwortliche Person (VP)** im Betrieb muss ergänzend die erfolgreiche Teilnahme an Modul 4 nachweisen = behördlich anerkannter Lehrgang mit Prüfung. Modul 4 behandelt insbesondere formale Anforderungen (Anzeige / Erlaubnis / Zulassung) sowie die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsplan / Betriebsanweisung / Unterweisung.

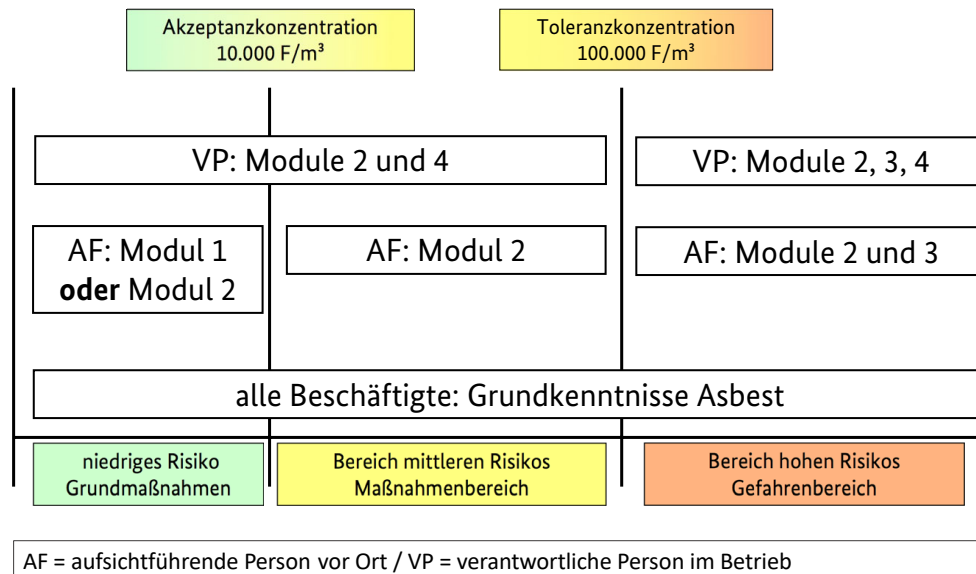
Konkretisierung der Inhalte und des zeitlichen Umfangs im Technischen Regelwerk.

Die konkrete Ausgestaltung des modularen Qualifikationskonzeptes erfolgt im Technischen Regelwerk.

Qualifikationsanforderungen

- ▶ **Tätigkeiten mittleren Risikos (10.000 F/m³ - 100.000 F/m³) und Tätigkeiten hohen Risikos (> 100.000 F/m³)**
 - ▶ Beschäftigte: Grundkenntnisse Asbest
 - ▶ Aufsichtführende Person: Sachkunde
 - ▶ Arbeitgeber / „verantwortliche Person“ im Betrieb: Sachkunde bzw. sachkundige Beratung (betriebsintern zu gewährleisten)

- ▶ Fortbildungsmaßnahmen für Sachkundemodule
- ▶ Regelungen zu **Übergangsfristen**





Exposition



Beschäftigte



Aufsichtführende
Person



Verantwortliche
Person

$< 10.000 \text{ F/m}^3$ (grüner Bereich)	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse + Modul 1 (emissionsarme Verfahren) oder Modul 2	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 4
$< 100.000 \text{ F/m}^3$ (gelber Bereich)	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse + Modul 2	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 4
$> 100.000 \text{ F/m}^3$ (roter Bereich)	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 3	Grundkenntnisse + Modul 2 + Modul 3 + Modul 4

Modul 1: Qualifikationsmodul ohne behördliche Anerkennung und Prüfung
 Voraussetzung: Lehrgangsträger = Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Module 2 - 4: behördlich anerkannte Sachkundemodule mit Prüfung